



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

## Jährlicher Kollektenablauf (Übersicht)

### Aktuelles Vorgehen bei den Kollekten

Für einen Teil der vom Synodalrat jährlich festgelegten neun gesamtkirchlichen Kollekten gilt über mehrere Jahre hinweg die gleiche Zweckbestimmung oder ist die Festlegung an eine andere Institution delegiert. Für drei Kollekten bestimmt der Synodalrat den Zweck jährlich neu aufgrund einer separaten Vorlage.

#### Liste der gesamtkirchlichen Kollekten

#### Zweckbestimmung durch:

##### **Kirchensonntag**

(1. Sonntag im Februar)

jährlich neu durch Synodalrat auf Antrag  
Dept. Gemeindedienste und Bildung

##### **Schweizer Kirchen im Ausland**

(Februar oder März)

jährlich gleich an Swiss Church, London, und  
Schweiz. Kirche in Ruiz de Montoya, Argentinien

##### **Internat. ökumenische Organisationen**

(April)

jährlich gleich, zur (teilweisen) Deckung der  
Budgetbeiträge Refbejuso an OeRK, RWB,  
KEK

##### **Pfingsten**

(Mai oder Juni)

jährlich neu durch Synodalrat auf Antrag  
Dept. Sozial-Diakonie für sozialdiakonische  
Werke in unserem Kirchengebiet (inkl. Jura  
und bernisch Solothurn)

##### **Bibelsonntag**

(letzter Sonntag im August)

jährlich neu durch Bibelgesellschaft

##### **Betttag**

(3. Sonntag im September)

jährlich an Brot für alle

##### **Visionssonntag/Reformation**

(1. Sonntag im November)

jährlich neu durch Protestantische Solidarität  
Schweiz

##### **Weihnachten**

(24./25. Dezember)

jährlich neu durch Synodalrat auf Antrag  
Dept. OeME-Migration

##### **HEKS-Flüchtlingsdienst** (freiwillige Kollekte)

jährlich gleich, an HEKS Flüchtlingsdienst

### Versand:

Jeweils im Oktober werden die Kirchgemeinden mit einem Merkblatt über die Termine der gesamtkirchlichen Kollekten und über die Bestimmungen via E-Mail Versand informiert. Die detaillierten Zweckbestimmungen werden weiter via ENSEMBLE und Newsletter und für den Betttag mit der Bettagsbotschaft bekannt gemacht.

### Überweisungen innert Monatsfrist:

Im Merkblatt wird auf die geltenden Bestimmungen, insbesondere auf die Pflicht zur Durchführung und zur Überweisung innert Monatsfrist hingewiesen. Einzahlungsscheine werden nur noch auf Wunsch an die Kirchgemeinden verschickt. Wir fördern dadurch den gebührenfreien digitalen Zahlungsverkehr.

### Mahnungen:

Die Kollektenerträge werden auf ein PC-Konto von Refbejuso überwiesen. Die Eingangskontrolle erfolgt laufend. Mahnungen für fehlende Überweisungen werden aus Kulanzgründen nicht exakt nach 30 Tagen, sondern in der Regel sechs bis acht Wochen nach dem Kollektentermin versandt. Es kommt vor, dass einzelne Kirchgemeinden durchs Jahr immer wieder gemahnt werden müssen und/oder dass auf Mahnungen keine Überweisung oder eine Mitteilung erfolgen. Sanktionsmöglichkeiten bei nicht Einhalten der Bestimmungen gibt es nicht.

### Kollekten zeitlich gebunden und obligatorisch:

Weil gemäss Reglement über die Verwendung und Verwaltung von kirchlichen Spenden, Art. 5, Abs. d, die Kollekten innert Monatsfrist zu überweisen sind, bleibt den Kirchgemeinden also kein Entscheidungsspielraum, weil die gesamtkirchlichen Kollekten obligatorisch und zeitlich gebunden sind.

### Ausnahmefälle:

Dem Synodalrat ist bewusst, dass es insbesondere in kleinen Kirchgemeinden nicht immer möglich ist, die gesamtkirchlichen Kollekten zum vorgegebenen Zeitpunkt durchzuführen. Ein Vorziehen oder Hinausschieben der obligatorischen Kollekten um maximal einen Monat wird deshalb toleriert. Ein Verzicht auf die Erhebung von vorgeschriebenen Kollekten kann nur in absoluten Ausnahmefällen bewilligt werden (z.B. gemeinsamer Gottesdienst mit einer benachbarten Kirchgemeinde). Entsprechende Gesuche sind unbedingt im Voraus bei der Fachstelle Finanzen einzureichen. Letztere ist aus administrativen Gründen gezwungen, alle Kirchgemeinden, von denen ein Monat nach dem Kollektentermin keine Überweisung erfolgt und für die kein Verzicht bewilligt worden ist, zu mahnen.

Die Tatsache, dass in vielen Kirchgemeinden nicht mehr jeden Sonntag ein Gottesdienst stattfindet, bietet für die Erhebung der Kollekten neue, schwerwiegende Schwierigkeiten. Wie kommt die Refbejuso zu diesen Informationen?

In einer Zeit, da die kirchlichen Finanzmittel vielerorts knapper werden, müsste der **Kirchenkollekte**, oder eben **dem Sammeln von Liebesgaben** wieder die eigentliche, also neutestamentliche Bedeutung zugemessen werden. Es ist Pflicht und Aufgabe der christlichen Gemeinde, durch die Liebesgaben unsere Gedanken und Gebete auf die weltweite Verpflichtung und im Besonderen auf die grossen Nöte in der Nähe und in der Ferne hinzulenken. Das Teilen und Geben müssen wir immer neu ernst nehmen. Der Apostel Paulus ist auch diesbezüglich heute massgebend ist. Dabei sind wir gewiss **«Einen fröhlichen Geber hat Gott lieb»** (2. Korinther 9,23).